Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1245.) Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17ten April 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da in den am linken Rheinufer belegenen Theilen Unserer westlichen Provinzen, hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts, mehrere von einander abweichende Bestimmungen befolgt werden, und es nothwendig ist, diese Ungleichheit abzustellen; so verordnen Wir, unter Aufhebung der Verfügungen des Nieder- und Mittelrheinischen Gouvernements vom 18ten August und 22sten September 1814., der Oesterreichschen und Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission vom 23sten Juli 1814. und 21sten September 1815., der Französischen Gesetze vom 11ten August 1789. und 30sten April 1790., soweit diese Verfügungen und Gesetze die Ausübung des Jagdrechts und die Ertheilung der Waffenscheine betreffen, ferner unter Aufhebung der Dekrete über die Waffenscheine vom 11ten Juli 1810. und 4ten Mai 1812., so wie aller übrigen wegen Ausübung des Jagdrechts und wegen der Waffenscheine noch bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, nach Anhörung Unserer Rheinischen Provinzialstände, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für die erwähnten Landestheile Folgendes:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer hat das ausschließende Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden; nur die Ausübung dieses Rechts wird aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen.

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juni 1830.)

§. 2.

Die Jagd auf allen durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders ausgenommenen Grundstücken jeder Gattung, einschließlich der Domainen=, Feld= und Forst=Grundstücke unter Dreihundert Morgen im Zusammenhange, soll in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zum Vortheile der Grundbesitzer verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgt in der Regel öffentlich an den Meistbietenden. Doch soll den Jagdvorständen gestattet seyn, die Verpachtung auch aus freier Hand an diejenigen Grundeigenthümer eintreten zu lassen, welche nach dem §. 8. zur Ausübung der Jagd auf ihren eigenen Grundstücken befugt sind.

§. 3.

Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sollen zwar in der Regel dieselben Grenzen haben, wie die Gemeinebezirke. Es soll aber den Kommunalbehörden überlassen bleiben, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemeinebezirke zu einem Jagd=Bezirke zu vereinigen, oder einzelne Theile eines Gemeinebezirks anderen Gemeinebezirken zuzulegen, in welchen Fällen der zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinen anzuwendende Maaßstab nach den Umständen festzusetzen ist. Auch sollen die Kommunalbehörden, jedoch nur unter Genehmigung des Landraths, aus dem Banne einer Gemeine mehrere für sich bestehende Jagdbezirke bilden können. Endlich soll es zuläßig seyn, die Jagd auf Domainen=, Feld= und Forstgrundstücken von Dreihundert oder mehreren Morgen zusammenhängenden Flächeninhalts zu den Gemeine=Jagdpachtbezirken abzugeben und dagegen Grundstücke, welche zu diesen Bezirken gehören, auf die Dauer der Pachtzeit, hinsichtlich der Jagd, zu Unseren Königlichen Jagdrevieren zu ziehen, wenn daraus ein gegenseitiger Vortheil zu hoffen ist, und darüber eine Vereinigung der Regierungen mit den Kommunalbehörden zu Stande kommt. Die Beschlüsse über die nach den vorstehenden Bestimmungen nachgelassenen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke sollen jedoch jedesmal höchstens für einen Zeitraum von Zwölf Jahren gültig seyn.

§. 4.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird in die Gemeine=Kasse gezahlt, demnächst aber den betheiligten Grund=Eigenthümern unverkürzt in der Art gewährt, daß der Betrag desselben, nach Befriedigung der Forstkasse für deren Antheil wegen mitverpachteter Forstgrundstücke, zum Vortheil derjenigen Grundeigenthümer, deren Grundstücke in der Verpachtung begriffen sind, nach dem Verhältnisse des Flächen=Inhalts dieser Grundstücke, von den nach dem Grundsteuerfuße aufzubringenden Abgaben abgesetzt wird.

§. 5.

Die Regierungen haben allgemeine nur die nothwendigen polizeilichen Rücksichten wahrnehmende Pachtbedingungen zu entwerfen und dem Ministerium

des

des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Diesen allgemeinen Bedingungen werden von den Jagd-Vorständen besondere nach den Ortsverhältnissen zu bestimmende Bedingungen hinzugefügt. Ausländer, Personen, die wegen eines Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, nicht minder alle diejenigen, welche durch ein Urtheil, des Rechts Waffen zu führen, verlustig erklärt, oder unter Aufsicht der Polizei gestellt worden, sind als Jagdpächter nicht zuzulassen. Personen, welche hiernach zwar von der Pacht nicht ausgeschlossen sind, aber durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht hinreichende Sicherheit geben, müssen genügende Bürgschaft gewähren.

§. 6.

Den Jagd-Vorständen soll auch nachgelassen seyn:

a) die Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, ohne Verpachtung, für Rechnung der betheiligten Grundeigenthümer durch einen verpflichteten Jäger beschießen zu lassen, in welchem Falle der Jagdertrag den Grund-Eigenthümern in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 4. verordnet worden, zu Theil wird;

b) die Ausübung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gänzlich ruhen zu lassen;

c) einzelnen betheiligten Grundeigenthümern auf ihren Antrag zu gestatten, ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Jagdbenutzung auszuschließen, und die Ausübung ihres Jagdrechts in diesem Falle, mit Entsagung ihrer Theilnahme an dem Jagdertrage, ruhen zu lassen; wobei jedoch (mit Ausnahme des im §. 9. enthaltenen Falles) den Jagd-Vorständen die Entscheidung, ob einem solchen Antrage einzelner Grundbesitzer nachzugeben ist, lediglich überlassen bleiben soll.

§. 7.

Auf allen mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen u. s. w. oder durch mit Wasser gefüllte Gräben gehörig umschlossenen Grundstücken, imgleichen auf den Seen, Teichen und Inseln, verbleibt die Ausübung des Jagdrechts den Eigenthümern, ohne daß sie der in §. 2. enthaltenen Beschränkung unterworfen sind.

§. 8.

Auf gleiche Weise soll die Ausübung des Jagdrechts den Grundeigenthümern zustehen:

a) auf solchen Besitzungen, welche einen Flächenraum von Dreihundert Morgen und darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenem Zusammenhange einnehmen;

b) ohne Rücksicht auf die Größe des zusammenhängenden Flächenraums, auf solchen eigenthümlichen Besitzungen, auf welchen sie selbst oder ihre Vorfahren aus derselben Familie vor dem Jahre 1798. die Jagdgerechtigkeit gehabt haben, welches so lange fortdauert, als dasselbe Grundstück im Besitz dieser Familie bleibt.

Den zu a. und b. gedachten Grundeigenthümern ist jedoch unbenommen, sich mit ihren vorstehend bezeichneten Grundstücken dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzuschließen, wenn sie dies der eigenen Ausübung der Jagd vorziehen.

§. 9.

Die Eigenthümer solcher isolirt belegenen Höfe, bei denen die Bedingungen des §. 8. nicht eintreten, sollen dennoch die Wahl haben, ob sie sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend einen solchen Hof ganz oder theilweise umschließen, mithin nicht im Gemenge mit andern Grundstücken liegen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirken anschließen, oder mit Entsagung ihrer Theilnahme an dem Jagdertrage, die Ausübung ihres Jagdrechts auf jenen Grundstücken auf gewisse Zeit ruhen lassen wollen.

§ 10.

Den Eigenthümern solcher Grundstücke, welche von größeren Waldungen ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, soll, insofern die einschließenden Waldungen eines Eigenthümers im Zusammenhange über Dreitausend Morgen, und die eingeschlossenen Grundstücke nicht Dreihundert Morgen zusammenhängenden Flächenraum haben, freigestellt seyn, ihre dergestalt ganz oder größtentheils eingeschlossenen Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszunehmen, wenn sie:

a) entweder die Ausübung der Jagd auf jenen Grundstücken vertragsweise dem Eigenthümer der größeren Waldung überlassen, in welchem Falle ihnen das Pachtgeld ausschließlich verbleibt;

b) oder erklären, das Jagdrecht auf gewisse Zeit ruhen lassen zu wollen.

c) Insofern dieselben von der einen oder der andern Befugniß nicht Gebrauch machen, gehören jene Grundstücke zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Der Beschluß darüber, welcher der drei bezeichneten Fällen eintreten soll, steht jedem einzelnen Eigenthümer wegen seines ganz oder größtentheils eingeschlossenen Grundstücks zu, wenn dasselbe mit anderen zu gleicher Befugniß geeigneten Grundstücken nicht im Zusammenhange liegt. Findet aber ein solcher Zusammenhang statt, so sollen die sämmtlichen Eigenthümer der eingeschlossenen unter sich zusammenhängenden Grundstücke eine Korporation bilden, die nach Stimmenmehrheit der Mitglieder darüber beschließt, welcher der erwählten drei Fälle

An-

Anwendung finden soll. Die Stimmen werden hiebei nach dem Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke gezählt.

§. 11.

In Gemäßheit Unserer Orders vom 21sten Januar 1812. und 9ten Juni 1821., welche, soweit sie hieher gehören, der gegenwärtigen Verordnung beigefügt sind, dürfen die Grundeigenthümer innerhalb der Festungswerke und in einem Umkreise von Achthundert Schritten oder Einhundert und Sechszig Preußischen Ruthen vom Fuße des Glacis jeder Festung und ihrer sämmtlichen Außenwerke, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulver-Magazine, die Jagd nicht ausüben. Allgemeine Rücksichten gebieten es, die Ausübung der Jagd in den bezeichneten Grenzen nur dem Festungs-Kommandanten zu gestatten. So wie bisher schon den jagdberechtigten Grundeigenthümern vollständige Entschädigung für diesen Verlust ihres Jagdrechts zu Theil geworden ist, so soll es auch ferner in vorkommenden Fällen gehalten werden.

§. 12.

Statt der bisher erforderlichen, mit einer Abgabe belasteten, hierdurch abgeschafften Waffen- und Jagd-Scheine, wird Jedem, welcher sich als zur Ausübung der Jagd befugt gehörig ausweiset, ein für allemal, oder auf die Dauer der Pachtzeit, von dem Landrathe des Kreises ein Legitimations-Schein ertheilt, welcher bei Ausübung der Jagd mitgeführt werden muß. Ein Formular soll dafür vorgeschrieben und darin die Zeit und der Umfang des Jagd-Bezirks, für welchen der Jagdschein gültig ist, angegeben werden. Auch die Jäger, insofern deren Annahme nachgegeben ist, erhalten dergleichen Legitimations-Scheine. Unsere Forstbedienten, Personen, die nach §§. 7. und 8. auf ihren Grundstücken jagen, und diejenigen Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten Personen mitgenommen werden, bedürfen derselben nicht.

§. 13.

In allen Jagd-Angelegenheiten werden die Grundbesitzer des nach dem §. 3. gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch einen Jagd-Vorstand vertreten, dem in Beziehung auf diese Angelegenheiten diejenigen Rechte zustehen, welche den Vertretern der Gemeine beigelegt sind, oder künftig werden beigelegt werden. Dafern sich unter den Gemeine-Vertretern wenigstens sechs Besitzer solcher Grundstücke befinden, auf welchen die Jagd durch gemeinschaftliche Benutzung auszuüben ist, so sollen diese sämmtlichen Besitzer den Jagd-Vorstand bilden. Wenn aber die gedachte Zahl nicht unter den Gemeine-Vertretern vorhanden ist, so sollen die Grundbesitzer, auf deren Grundstücken die Jagd gemeinschaftlich auszuüben ist, berechtigt seyn, einen besonderen Jagd-Vorstand von sechs Personen aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahl erfolgt auf drei Jahre.

 Die

Die Ausführung der Beschlüsse des Jagd-Vorstandes und die hierbei vorkommenden Geschäfte hat die gewöhnliche Verwaltungs-Behörde zu besorgen.

§. 14.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, so sind solche, insofern nach dem Inhalte derselben eine Kündigung zulässig ist, sofort aufzukündigen.

Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung erst nach Ablauf solcher Kontrakte eintreten.

§. 15.

Bis dahin, daß die jetzt bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften durch eine von Uns beabsichtigte Jagdordnung anderweit bestimmt seyn werden, bleiben jene Vorschriften in Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtige Verordnung ausfertigen lassen, und solche Höchsteigenhändig vollzogen.

Gegeben Berlin, den 17ten April 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.

Um allen ferneren Differenzen über die Jagdbenutzung bei den Festungen zu begegnen, will Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten November v. J. mit Rücksicht auf die zwischen dem Ministerio des Innern, dem General-Major von Scharnhorst und der Sektion im Finanz-Ministerio für Domainen und Forsten schon früher über diesen Gegenstand Statt gehabten Verhandlungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch Folgendes bestimmen:

Innerhalb den Festungswerken und in einem Umkreise von 800 Schritt vom Fuße des Glacis jeder Festung und ihren sämmtlichen Außenwerken, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulver-Magazine, soll nur allein der Kommandant derselben die Jagd auszuüben berechtigt seyn, und zwar dergestalt, daß

daß derselbe die Ausübung der Jagd ohne sein Beiseyn nur dem zweiten Kommandanten, dem Ingenieur- und Artillerie-Offizier des Platzes, welche mit ihm ein gleiches Interesse an die Festung nehmen, soll gestatten können, und nur in deren oder seiner Gegenwart die Theilnahme an der Jagd anderen Militairpersonen oder einem Jäger erlauben darf. Für jeden Nachtheil, der aus der Uebertretung dieser Vorschrift der Festung oder einem Theile derselben erwächst, ist Mir der Kommandant derselben persönlich responsable.

Denjenigen Grundeigenthümern, welche innerhalb dieses Bezirks Grundstücke besitzen, kann die Ausübung der Jagd auf selbigen nicht gestattet, sondern es muß wegen Abtretung dieser Gerechtigkeit an die Kommandantur der Festung auf immerwährende Zeit ein billiges Uebereinkommen mit jener getroffen werden, welches, da sie ein Regale zur freien Bejagung des jedesmaligen ersten Kommandanten seyn wird, die Departements der allgemeinen Polizei und der Finanzen zu übernehmen haben. Bei denjenigen Festungen, wo bisher der Kommandant über einen Umkreis von 800 Schritt hinaus die Jagd benutzt hat, wird diese Befugniß bis auf die eben erwähnte Ausdehnung mit Einschluß sämmtlicher Außenwerke und Luft-Pulver-Magazine eingeschränkt, und fällt die Jagdgerechtigkeit auf dem weiter entfernten Terrain an die Grundeigenthümer zurück, insofern sich nicht der Kommandant durch Pachtung für eigene Rechnung in Besitz derselben setzt.

Die Grenzen, innerhalb welcher nach den vorstehenden Bestimmungen der Kommandant einer Festung nur allein die Jagd zu exerciren berechtigt ist, müssen genau abgesteckt, und durch Jedermann sichtbare und der Vernichtung so leicht nicht unterworfene Merkmale bezeichnet, auch mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten die nöthigen protokollarischen Verhandlungen darüber aufgenommen und in der Registratur der Kommandantur niedergelegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die obigen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit sich nur auf die Zeit des Friedens beziehen, da es zur Zeit des Krieges und einer eintretenden Belagerung der Festung dem Kommandanten überlassen bleiben muß, welche anderweite Bestimmungen er hierunter den Umständen angemessen findet rc.

Berlin, den 21sten Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
die Geheimen Staatsräthe Sack und Oberst v. Hake.

(No. 1245.) Auf

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht setze Ich hierdurch fest, daß alle Bestimmungen, die Ich durch Meine Order vom 21sten Januar 1812. über die Jagdbenutzung bei den Festungswerken angeordnet habe, auf alle Festungen im ganzen Umfange der Monarchie, also auf die in den wiedererworbenen und neuen Provinzen belegenen Festungen in Anwendung kommen sollen.

Sie haben die erforderliche Bekanntmachung dieser Anordnung zu veranlassen und wegen der Uebereinkunft mit den Privat-Jagdberechtigten das Weitere vorzukehren.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges.